

RS Vwgh 2006/11/16 2002/14/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §224 Abs1;

BAO §7 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/14/0122

Rechtssatz

Der Umstand, dass Personen, die nach den Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, durch Geltendmachung dieser Haftung (§ 224 Abs. 1 BAO) zu Gesamtschuldnern werden, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 BAO. Daraus ergibt sich auch ohne weiteren Hinweis und ohne jede weitere "Feststellung der Solidarschuld" durch die Behörde, dass sich jede Zahlung eines Gesamtschuldnern "auf die Schuld des anderen" auswirken muss.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002140010.X05

Im RIS seit

11.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at